
TOP 22:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung -
Gesetz zur Ermöglichung von Auskunftsverlangen über
retrograde und künftige Postsendungsdaten****- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 401/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Gesetzeslücke im Hinblick auf Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Postdienstleistern geschlossen werden. Durch eine Änderung von § 99 Absatz 2 Strafprozessordnung sollen diese zu Auskünften über Postsendungen verpflichtet werden, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Herrschaftsbereich befinden.

Postdienstleister werden nicht nur für redliche sondern auch für kriminelle Zwecke genutzt. Die Delikte sind vielfältig und reichen von einfachen Betrugs-taten bis hin zu terroristischen oder anderen staatsgefährdenden Straftaten. Da die Täter die Anonymität des Internets nutzen, sehen sich die Strafverfolgungs-behörden mehr und mehr vor Probleme bei der Ermittlung dieser Straftaten ge-stellt. Erfolgversprechende Ermittlungsansätze zur Identifizierung Tatverdäch-tiger ergeben sich insbesondere aus den Daten, die bei der Aufgabe und der An-nahme von Warensendungen bei den Postdienstleistern festgehalten werden. Nach der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage für den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf diese Daten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte der Bundesrat diese Rechtsgrund-lage schaffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.